

Der Landrat des Kreises Kaiserslautern, Postfach 3580, 67657 Kaiserslautern

Damen und Herren  
Mitglieder des Kreistages

06.11.2023

Frau Heß-Schmidt, 1. Kreisbeigeordnete  
Herrn Schmidt P., Kreisbeigeordneter  
Herrn Dr. Altherr, Kreisbeigeordneter

Herrn Keller, Regierungsdirektor  
Frau Krill-Sprengart, Kreisoberverwaltungsrätin  
Frau Ledesma, Allgemeine Rechtsangelegenheiten  
Herrn Schmidt A., Abteilungsleiter 1  
Herrn Lauer, Abteilung 1  
Frau Müller, Gleichstellungsstelle  
Frau Priebe, Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt  
Frau Dr. Matt-Haen, Kultur + Öffentlichkeitsarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,  
am

**Montag, dem 13.11.2023, um 14:30 Uhr,**

findet im Sitzungssaal 3 - Großer Sitzungssaal der Kreisverwaltung, Lauterstraße 8,  
67657 Kaiserslautern, eine Sitzung

### **des Kreistages**

mit nachstehender Tagesordnung statt:

Hierzu lade ich Sie freundlichst ein.

### **T a g e s o r d n u n g :**

#### **Öffentlicher Teil**

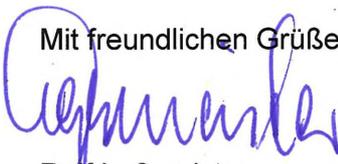
- |   |  |           |
|---|--|-----------|
| 1 | Nachwahl eines Mitgliedes in den Sozialausschuss | 3643/2023 |
| 2 | Nachwahl Schulträgerausschuss                    | 3668/2023 |

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 3  | Nachwahlen Beirat für Migration und Integration   | 3669/2023 |
| 4  | Nachwahl Partnerschaftsausschuss  | 3684/2023 |
| 5  | Abstufung der K 23 im Ortsteil Kühbörncheshof zu einer<br>Gemeindestraße  | 3661/2023 |
| 6  | Gebührenplankalkulation der Abfallwirtschaftseinrichtung<br>2024-2026<br>hier: Vorstellung der vorläufigen Kalkulationsergebnisse | 3628/2023 |
| 7  | Sickingen-Gymnasium Landstuhl Gesamtsanierung:<br>Auftragsvergabe   | 3667/2023 |
| 8  | Auftragsvergabe Reinigungsleistung für alle Liegenschaften<br>des Landkreises 2024/2025   | 3679/2023 |
| 9  | Ermittlung bezifferter Bedarfsansätze vor Festlegung der<br>Kreisumlage   | 3659/2023 |
| 10 | Information zur Aktualisierung der S-Bahn-Umlage<br>"Homburg - Zweibrücken"   |           |
| 11 | Schulstrukturelle Weiterentwicklung der BBS Landstuhl;<br>Sachstandsinformation   |           |
| 12 | Anfrage der SPD-Fraktion im Kreistag:<br>"Rettungswache Schwedelbach"   | 3675/2023 |
| 13 | Einwohnerfragestunde  |           |

**Nichtöffentlicher Teil**

- |    |                                       |           |
|----|---------------------------------------|-----------|
| 14 | Eilentscheidung Personalangelegenheit | 3642/2023 |
|----|---------------------------------------|-----------|

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Leßmeister

26.10.2023

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.11.2023	öffentlich
Kreistag	13.11.2023	öffentlich

### Nachwahl eines Mitgliedes in den Sozialausschuss

#### Sachverhalt:

Herr Michael Nickolaus war als Vertreter des DRK Kreisverbandes Kaiserslautern Land beratendes Mitglied im Sozialausschuss. Mit seinem Eintritt in den Ruhestand zum 30.09.2023 war ein neuer Vertreter des DRK zu bestimmen.

Mit E-Mail vom 05.10.2023 wurde Herr Jan Müller als Vertreter des DRK vorgeschlagen.

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt Herrn **Jan Müller** als Vertreter des DRK Kreisverbandes Kaiserslautern Land als beratendes Mitglied in den Sozialausschuss.

Im Auftrag:

Christina Ludes  
Fachbereichsleiterin Soziales



31.10.2023

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.11.2023	öffentlich
Kreistag	13.11.2023	öffentlich

### Nachwahl Schulträgerausschuss

#### Sachverhalt:

Die im Schulträgerausschuss vertretenen Schulen haben zu Beginn des Schuljahres 2023/24 einen neuen Schulelternbeirat gewählt. Herr Darge, Herr Franz, Frau Weilacher sowie Frau Ward sind demnach nicht mehr im Schulelternbeirat vertreten. Mit Ausscheiden aus dem Elternbeirat endete auch deren Amtszeit im Schulträgerausschuss, weshalb neue Vertreter/innen zu wählen sind.

Folgende Personen wurden uns von den Schulen zur Nachwahl gemeldet:

a) **Sickingen-Gymnasium Landstuhl**

Stellvertretender Elternvertreter: Dirk Bungert, Alte Straße 39, 66892 Bruchmühlbach-Miesau

b) **Reichswald-Gymnasium Ramstein-Miesenbach**

Elternvertreterin: Annette Tetzlaff, Eichenweg 5, 66882 Hütschenhausen

(Frau Tetzlaff war bisher stellvertretende Elternvertreterin des Reichswald Gymnasiums im Schulträgerausschuss)

Stellvertretender Elternvertreter: Jörg Wildberger, Im Bangert 9, 67686 Mackenbach

c) **Hans-Zulliger-Schule Enkenbach-Alsenborn**

Stellvertretende Elternvertreterin: Eva-Maria Gassen, Wiesenstraße 2a, 67678 Mehlingen

d) **Berufsbildende Schule Landstuhl:**

Elternvertreter: Markus Zinke, Talstraße 7a, 66919 Hettenhausen

Stellvertretende Elternvertreterin: Ina Hoppenheit, An der Feuerwache 4, 66851 Oberarnbach

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag wählt folgende Personen in den Schulträgerausschuss:

- a) Herrn Dirk Bungert als stellvertretender Elternvertreter des Sickingen-Gymnasiums
- b) Frau Annette Tetzlaff als Elternvertreterin des Reichswald-Gymnasium
- c) Herrn Jörg Wildberger als stellvertretender Elternvertreter des Reichswald-Gymnasiums
- d) Frau Eva-Maria Gassen als stellvertretende Elternvertreterin der Hans-Zulliger-Schule
- e) Herrn Markus Zinke als Elternvertreter der Berufsbildenden Schule Landstuhl
- f) Frau Ina Hoppenheit als stellvertretende Elternvertreterin der Berufsbildenden Schule Landstuhl

Im Auftrag:

Wiehn  
Fachbereich 3.4 Schulen

26.10.2023

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.11.2023	öffentlich
Kreistag	13.11.2023	öffentlich

### Nachwahlen Beirat für Migration und Integration

#### Sachverhalt:

Frau Luca Luisa Siegfried und Herr Mario-Michael Faß sind aus dem Beirat für Migration und Integration ausgeschieden.

Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen vom Kreistag gewählt. Vorschlagsberechtigt für die Nachfolge von Frau Siegfried ist die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen. Vorschlagsberechtigt für die Nachfolge von Herrn Faß ist die Fraktion der SPD.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat als Nachfolger Herr Alexander Blochmann und die SPD-Fraktion SPD Herrn Jonas Ulmen vorgeschlagen.

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt Herr **Alexander Blochmann** und Herr **Jonas Ulmen** in den Beirat für Migration und Integration.

Im Auftrag:

Yannick Schording  
Stv. Leiter der Kommunalaufsicht



05.11.2023

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.11.2023	öffentlich
Kreistag	13.11.2023	öffentlich

### Nachwahl Partnerschaftsausschuss

#### Sachverhalt:

Frau Luca Luisa Siegfried ist aus dem Partnerschaftsausschuss ausgeschieden.

Die Mitglieder des Ausschusses werden auf Vorschlag der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen vom Kreistag gewählt.

Vorschlagsberechtigt für die Nachfolge von Frau Siegfried (stellvertretende Mitgliedschaft) ist die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, die als Nachfolger Herrn Peter Hülsewede vorgeschlagen hat.

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt Herrn **Peter Hülsewede** als Stellvertreter in den Partnerschaftsausschuss.

Im Auftrag:

Dr. Georgia Matt-Haen



26.10.2023

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.11.2023	öffentlich
Kreistag	13.11.2023	öffentlich

### Abstufung der K 23 im Ortsteil Kühbörncheshof zu einer Gemeindestraße

#### Sachverhalt:

Die K23/KL verbindet den Ortsteil (OT) Kühbörncheshof der Ortsgemeinde Katzweiler mit der B 270 in Katzweiler. Sie beginnt an der B 270 (in Katzweiler) am NK 6412 025 Stat. 0,000 und endet im OT Kühbörncheshof am NK 6412 023 bei Stat. 1,536.

Mit der Änderung des Landesstraßengesetzes (LStrG) zum 01.10.2021, erfolgten seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Festlegungen, dass zukünftig bei so genannten Stichstraßen (wie die K23/KL) das Ende der klassifizierten Straßen am Ortseingang festzulegen ist.

Das Teilstück der K23/KL (Stat. 1,405 bis Stat. 1,536) innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt vom OT Kühbörncheshof ist daher abzustufen.

Bereits am 17.07.2023 wurde im Kreistag über die Vergabezustimmung für den Ausbau der K 23 zwischen Katzweiler und Kühbörncheshof beraten. Hier wurde der Landrat ermächtigt, entsprechend des vom LBM vorzulegenden Vergabevorschlags, für die Bauarbeiten zum Ausbau der K 23 die rechtverbindliche Zustimmung zur Auftragsvergabe auszusprechen.

In dieser Baumaßnahme war ursprünglich nur der Ausbau der Freien Strecke vorgesehen (Stat. 0,000 bis Stat. 1,405). Die OD Kühbörncheshof von Stat. 1,405 bis Stat. 1,536 war hier nicht enthalten, da zu diesem Zeitpunkt davon ausgegangen wurde, dass die Werke im o. g. Abschnitt noch Tiefbauarbeiten an den Versorgungsleitungen durchführen würden. In der Zwischenzeit hat der LBM die Information erhalten, dass die Werke doch keine Arbeiten durchführen werden.

Von Seiten des LBM wurde vorgeschlagen, den Auftrag der o. g. Vergabeeinheit zu erweitern, die OD durch die beauftragte Firma mittels Deckschichterneuerung zu sanieren (Dicke 3,5 cm) und anschließend die OD Kühbörncheshof abzustufen. Aufgrund des Submissionsergebnisses wurde vom LBM ein Kostenanteil für die Sanierung der Deckschicht von ca. 15.000 € ermittelt.

#### **Ausbau/Finanzierungsausgleich:**

Bei einem Wechsel der Straßenbaulast hat nach dem LStrG der bisherige Straßenbaulastträger dem neuen Straßenbaulastträger dafür einzustehen, dass er die Straße in dem für die bisherige Straßengruppe gebotenen Umfang ordnungsgemäß unterhalten hat.

Durch die Abstufung der K 23 innerhalb der Ortsdurchfahrt Kühbörncheshof zur Gemeindestraße wird deshalb von Seiten des Landkreises auf diesem Teilstück (als unterlassene Unterhaltung) eine neue Asphaltsschicht in einer Stärke von 3,5 cm aufgebracht. Mit dieser Baumaßnahme sind alle Ansprüche der Gemeinde i.S.v.§ 11 Abs. 5 LStrG abgegolten.

**Weiteres Vorgehen:**

Nach § 4 der Vereinbarung sind die Eigentumsverhältnisse entsprechend der Umstufung anzupassen. Dies bedingt wie bereits dargelegt eine bilanzielle Behandlung der umzustufenden Teilstrecke sowohl beim Landkreis als auch bei der Ortsgemeinde und eine Berichtigung des Grundbuchs. Die Auswirkungen auf die Bilanz können gegenwärtig noch nicht dargestellt werden. Ggfs. anfallende Kosten der Vermessung und Abmarkung trägt gem. § 32 Abs. 2 LStrG der neue Träger der Straßenbaulast.

Da die Umstufung zum 01.01.2024 vorgesehen ist, sieht der Zeitplan vor, dass die erforderlichen Gremienbeschlüsse zeitnah erfolgen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag stimmt der Abstufung der K23 von NK6412025-nach NK6412023 und von Station 1,405 bis Station 1,536 zu den genannten rechtlichen und finanziellen Regelungen zu.

Der Kreistag stimmt der Abstufungsvereinbarung zur K 23 (Katzweiler – OT Kühbörncheshof) zu und ermächtigt den Landrat die Abstufungsvereinbarung zur K 23 (Katzweiler – OT Kühbörncheshof) zu unterzeichnen.

Im Auftrag:

Rauch  
Abteilungsleiterin  
Bauen und Umwelt

Lauer  
Fachbereichsleiter  
Finanzen

Anlage 1 Entwurf-Abstufungsvereinbarung-K 23-KL  
Anlage 2 Abstufungsplan K23

20.09.2023

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss	04.10.2023	öffentlich
Kreisausschuss	06.11.2023	öffentlich
Kreistag	13.11.2023	öffentlich

### Gebührenplankalkulation der Abfallwirtschaftseinrichtung 2024-2026 hier: Vorstellung der vorläufigen Kalkulationsergebnisse

#### Sachverhalt:

Die Abfallgebühren der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind gem. § 5 Abs. 2 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Rheinland-Pfalz nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln und zu kalkulieren.

Der Landkreis hat seine Abfallgebühren 2017 erstmalig für einen Zeitraum von drei Jahren kalkuliert und neu beschlossen. Da sich diese dreijährige Systematik, die sich auch am Gebührenkalkulationszeitraum der ZAK orientiert, bewährt hat, wurde sie auch für die folgenden Kalkulationszeiträume beibehalten.

Diese aktuelle Kalkulationsperiode endet nun zum 31.12.2023, sodass die Gebühren für den Zeitraum ab dem 01.01.2024 neu zu kalkulieren und festzusetzen sind.

Mit der Erstellung der mehrjährigen Gebührenplanplankalkulation für die Jahre 2024-2026 wurde die teamwerk\_AG Mannheim beauftragt.

Da bereits in 2020 wichtige Anpassungen am Gebührenmodell und auch der Gebührenarchitektur vorgenommen wurden, bleiben diese im Zuge der Neukalkulation unverändert. Hierbei wird insbesondere an der bisherigen Einheitsgebühr festgehalten, die sich aus Sicht der Abfallwirtschaftseinrichtung, auch in gerichtlichen Auseinandersetzungen immer wieder als rechtssicher bewährt hat.

Die bisherigen Kostenzuteilungen und Kostenschlüsselungen können überwiegend aus der vorherigen Kalkulation übernommen werden. Dennoch ergeben sich durch Umstellung der vertraglichen Abrechnungsmodalitäten ab 2024 deutliche Unterschiede bei einzelnen relevanten Kostenstrukturen.

Auf die Gebührenhöhe machen sich insbesondere die gesetzlichen Änderungen in Bezug auf die neuen Bestimmungen der Bioabfallverordnung und des Brennstoffenergiehandelsgesetzes deutlich bemerkbar. Ebenso wirken sich der Ukraine-Krieg und die damit verbundenen Energiekostensteigerungen bei allen abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen, insbesondere solche mit hohem Logistikanteil, deutlich nachteilig auf die Gebühren aus.

Durch Rückgänge im Bereich der Vermarktungserlöse fehlen auch weiterhin wichtige, den Gebührenhaushalt stabilisierende Einnahmen, insbesondere im Bereich der Vermarktung von Papier, Pappe und Kartonagen.

Deutlich gebührenmindernd macht sich hingegen ausschließlich die Auflösung aus der Gebührenaussgleichsrückstellung i.H.v. aktuell rd. 2,8 Mio. EUR bemerkbar, die jährlich zu je einem Drittel in den Gebührenhaushalt zurückfließen wird. Diese konnte in den Jahren 2021 und 2022 erwirtschaftet werden und trägt dazu bei, den Gebührenbedarf ab 2024 um knapp 930.000 EUR pro Jahr zu verringern und damit die Bürgerinnen und Bürger entsprechend zu entlasten.

Die zunächst als vorläufige zu betrachtende neue Gebührenstruktur wird im Rahmen der Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses durch die teamwerk\_AG vorgestellt und erläutert.

**Beschlussvorschlag:**

Die Ausführungen und die Darstellung zur Gebührenplankalkulation werden zur Kenntnis genommen.

Im Auftrag:

Michael Mersinger  
Fachbereichsleiter

Fachbereich 5.2

3667/2023

31.10.2023

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.11.2023	öffentlich
Kreistag	13.11.2023	öffentlich

### Sickingen-Gymnasium Landstuhl Gesamtsanierung: Auftragsvergabe

#### Sachverhalt:

Der Landkreis Kaiserslautern führt am Sickingen-Gymnasium in Landstuhl eine Gesamtsanierung durch. Die Sanierung erfolgt in zwei Bauabschnitten.

Im Rahmen des ersten Bauabschnitts werden die Bauteile A (Aula), C (naturwissenschaftlicher Trakt) sowie das Erdgeschoss des Bauteils D (Hauptgebäude) bearbeitet. Die Bauarbeiten erfolgen bei paralleler Schulnutzung in den übrigen Gebäudebereichen, welche dann erst im zweiten Bauabschnitt bearbeitet werden. Der Schulbetrieb ist im Vorfeld von der Baustelle räumlich getrennt worden.

Ab dem kommenden Januar 2024 soll mit dem Neubau des Treppenhauses (BT A-C-D) begonnen werden.

#### **Auftragsvergabe: Rohbauarbeiten Paket 2**

Das vorliegende Gewerk befasst sich mit der Neuerrichtung des Verbindungstreppenhauses zwischen den Bauteilen A, C und D. Die Kosten wurden vom Planungsbüro vorab auf 424.552,36 € inkl. MwSt. geschätzt. Die Leistung wurde europaweit ausgeschrieben. Die Angebotsöffnung erfolgte am 16.10.2023. Insgesamt wurden vier Angebote abgegeben.

Zurzeit werden die Angebotsunterlagen von dem zuständigen Planungsbüro geprüft. Vorbehaltlich der abschließenden Prüfung ist das Angebot des Bieters 01 (P.A. Budau Bauunternehmen GmbH & Co. KG, Idar-Oberstein) in Höhe von 425.902,94 € inkl. MwSt. als das wirtschaftlichste anzusehen.

Die Angebotssummen der anderen Bieter lauten wie folgt:

Bieter 02 = 430.978,08 € inkl. MwSt.

Bieter 03 = 493.153,08 € inkl. MwSt.

Bieter 04 = 513.347,72 € inkl. MwSt.

Der Fachbereich 5.2 empfiehlt die Beauftragung der Leistung „Rohbauarbeiten Paket 2 am Sickingen-Gymnasium Landstuhl“ an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot und einem voraussichtlichen Auftragswert i.H.v. 425.902,94 € inkl. MwSt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag ermächtigt den Landrat, die o. g. Leistung „Rohbauarbeiten Paket 2 am Sickingen-Gymnasium Landstuhl“ auf Basis der finalen Angebotswertung und Zuschlagsentscheidung an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot per Eilentscheidung zu vergeben.

Im Auftrag:

Sebastian Buch  
Fachbereich 5.2 - Gebäudemanagement

05.11.2023

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.11.2023	öffentlich
Kreistag	13.11.2023	öffentlich

### Auftragsvergabe Reinigungsleistung für alle Liegenschaften des Landkreises 2024/2025

#### Sachverhalt:

Der Landkreis Kaiserslautern schreibt in regelmäßigen Abständen die Reinigungsleistung für alle kreiseigenen und angemieteten Liegenschaften neu aus. Hierbei wird die Leistung getrennt nach Gebäudereinigung und Glas-/Rahmenreinigung.

#### **Auftragsvergabe: Reinigungsleistung 2024/2025**

Vorliegend wurde die Ausschreibung in zwei Lose gefasst mit einer Vertragslaufzeit von 24 Monaten und einer Verlängerungsoption über 2x je 12 Monate. Bei den zu bearbeitenden Liegenschaften wurden die räumlichen Umstrukturierungen der Bereiche Abt. Jugend und Soziales, Katastrophenschutz und Veterinäramt bereits mitberücksichtigt.

Die jährlichen Kosten wurden vom Planungsbüro vorab wie folgt geschätzt:

- Los 1 Gebäudereinigung: 822.623,03 € inkl. MwSt.
- Los 2 Glas-/Rahmenreinigung: 40.219,57 € inkl. MwSt.

Die Leistung wurde europaweit ausgeschrieben. Die Veröffentlichung erfolgte am 26.09.2023, die Angebotsöffnung am 27.10.2023. Für das Los 1 wurden elf und für das Los 2 sechs Angebote abgegeben.

Zurzeit werden die Angebotsunterlagen von dem zuständigen Planungsbüro ausgewertet. Das jeweils wirtschaftlichste Angebot wird anhand folgender Zuschlagskriterien ermittelt: Preis – 60%, Aufwandskalkulation – 40%.

Der Fachbereich Gebäudemanagement empfiehlt die Beauftragung der Reinigungsleistungen für das Los 1 und 2 an den jeweiligen Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag ermächtigt den Landrat, die o. g. Reinigungsleistungen auf Basis der finalen Angebotswertung und Zuschlagsentscheidung an den jeweiligen Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot per Eilentscheidung zu vergeben.

Im Auftrag:

Sebastian Buch  
Fachbereich Gebäudemanagement

25.10.2023

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.11.2023	öffentlich
Kreistag	13.11.2023	öffentlich

### Ermittlung bezifferter Bedarfsansätze vor Festlegung der Kreisumlage

#### Sachverhalt:

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz in Koblenz hat mit Urteil vom 12.07.2023 in dem Verwaltungsrechtsstreit der Ortsgemeinde Hirschhorn gegen den Landkreis Kaiserslautern wegen Kreisumlage 2013 (10 A 10425/19.OVG) entschieden, dass vor Festlegung des Umlagesatzes in der Haushaltssatzung den Mitgliedern des Kreistages sog. „bezifferte Bedarfsansätze“ des Landkreises sowie aller umlagepflichtiger Gemeinde- und Gemeindeverbände vorzulegen sind. Über die Inhalte des Urteils wurde der Kreistag in der Sitzung am 11.09.2023 ausführlich informiert (Beschlussvorlage 3612/2023).

Gleichlautende Entscheidung erfolgte durch das OVG in dem Parallelverfahren der Ortsgemeinde Hirschhorn gegen die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg (10 A 10426/19.OVG). In beiden Entscheidungen war jedoch nicht näher ausgeführt, welchen inhaltlichen Anforderungen ein bezifferter Bedarfsansatz genügen muss.

Die bezifferten Bedarfsansätze von Landkreis und Verbandsgemeinden beruhen grundsätzlich auf der Verwaltungsvorschrift zu § 72 der Gemeindeordnung (GemO). Der Gemeinde- und Städtebund bzw. Landkreistag haben darüber hinaus in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe den Versuch unternommen, näher zu definieren, wie bezifferte Bedarfsansätze der Ortsgemeinden errechnet werden können. Grundlage war dabei die Feststellung des Gerichtes im Urteil zur Kreisumlage, dass **„aus Sicht des Senates viel dafürspricht, die Ermittlungen des Finanzbedarfs der umlagepflichtigen Kommunen an vergleichbaren Maßstäben** [eigene Anmerkung: gemeint ist § 72 GemO] **auszurichten**“ (Kreisumlage Urteil S. 41).

In Anlehnung an die Rechtsprechung empfiehlt die Arbeitsgruppe darüber hinaus, den Mitgliedern des Kreistages bzw. des Verbandsgemeinderates weitere Kenndaten zu den umlagepflichtigen Gemeinden zur Verfügung zu stellen. Die Arbeitsgruppe erarbeitete ein entsprechendes Kennzahlenset.

Zu beachten ist, dass der „bezifferte Bedarfsansatz“ nicht in Betrachtung eines Mehrjahreszeitraums, sondern nur bezogen auf das Planjahr ermittelt wird. Das weitere Kennzahlenset hingegen ist in einem längerfristigen Betrachtungszeitraum darzustellen, da es die finanzielle Entwicklung der umlagepflichtigen Kommunen dokumentieren soll.

Weitere Informationen können dem Sonderrundschreiben des Landkreistages vom 05.10.2023 (S882/2023 / Az: 968-010 He/Sä) entnommen werden (**Anlage 1**). Der Vermerk der Arbeitsgruppe zur Ermittlung bezifferter Bedarfsansätze ist diesem Sonderrundschreiben

beigefügt.

Die Kämmerei der Kreisverwaltung hat unter Beachtung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe einen Vordruck für die Ermittlung bezifferter Bedarfsansätze (**Anlage 2**) und einen Vordruck für das Kennzahlenset (**Anlage 3**) erstellt und bereits am 12.10.2023 bzw. 20.10.2023 den Kämmereien der Verbandsgemeinden zur Bearbeitung zugeleitet. Auf Grund der Größe der Tabellen wurden die Vordrucke nur exemplarisch am Beispiel der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau als Anlagen beigefügt.

Bei dem Vordruck für das Kennzahlenset wurde auf eine bestehende Tabelle zurückgegriffen, die bereits seit Jahren dem Haushaltsplan des Landkreises beigefügt ist und als Grundlage für die Entscheidung über die Kreisumlage dient. Die in den vergangenen Jahren bereits abgefragten Finanzdaten sind daher in der Tabelle bereits enthalten.

Am 25.10.2023 fand ein Informationsaustausch mit den Verbandsgemeindekämmereien statt. Man kam überein, dass vorbehaltlich der Zustimmung der Gremien, die Formel zur Berechnung des Bedarfsansatzes nur den Umlagebedarf 2 nach der VV zu § 72 GemO berücksichtigen soll. Die Zunahme der liquiden Mittel und die Investitionstätigkeit bleiben bei der Berechnung des Bedarfsansatzes folglich außen vor und müssen in dem Vordruck (Anlage 2) nicht ausgefüllt werden. Auch die Arbeitsgruppe der kommunalen Spitzenverbände hat diese Möglichkeit der Berechnung (nur bis Schritt 2) ausdrücklich vorgesehen und hierauf in dem Vermerk zur Ermittlung der Bedarfsansätze unter IV. hingewiesen.

Nach Vorlage aller bezifferten Bedarfsansätze hat ein Abwägungsprozess stattzufinden. Das Urteil spricht hier von einer „**Entscheidung über die Umlagefestsetzung als Ergebnis der Gewichtung der finanziellen Belange**“ (Kreisumlage-Urteil S. 32). Hierbei ist zu beachten, dass „**nach Maßgabe des Art. 28 II GG der Finanzbedarf eines jeden Verwaltungsträgers – auch im kommunalen Raum – grundsätzlich gleichen Rang besitzt**“ (Verbandsgemeindeumlage-Urteil S. 28). In diesem Urteil ist auf Seite 29 weiter angeführt, dass „**beide Umlagen** [eigene Anmerkung: gemeint ist Kreisumlage und VG-Umlage] **den jeweiligen verbandsangehörigen Gemeinden Finanzmittel entziehen und insofern zu den Instrumenten zählen, welche in ihrem Zusammenwirken die Finanzausstattung der Gemeinde festlegen**“.

Diese Ausführungen lassen den Schluss zu, dass künftig die Umlagegestaltung im kreisangehörigen Raum nicht losgelöst von einander gesehen werden kann.

Letztlich möchten wir noch auf IX. des Vermerks der kommunalen Spitzenverbände vom 05.10.2023 (Teil der Anlage 1) hinweisen. Demnach sind die bezifferten Bedarfsansätze des Kreises bzw. der Verbandsgemeinde sowie die bezifferten Bedarfsansätze der Ortsgemeinden zueinander ins Verhältnis zu setzen [Dies ist mit dem oben bereits angeführten Abwägungsprozess gleichzusetzen]. Die Arbeitsgruppe der kommunalen Spitzenverbände wird hierzu keinen Vorschlag vorlegen, da es letztlich Aufgabe des Kreistages bzw. des Rates der Verbandsgemeinde ist, dieses Verhältnis herzustellen und daraus resultierend einen Umlagesatz zu beschließen.

Da die Urteile neue Vorgaben für die Kreisumlagefestsetzung enthalten und bereits für die Haushaltsplanung 2024 anzuwenden sind, möchten wir Ihnen die Informationen hiermit zeitnah weitergeben.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kreisumlagefestsetzung, die künftig unter Berücksichtigung und Wertung bezifferter Bedarfsansätze erfolgen muss, zustimmend zur Kenntnis.

Im Auftrag:

Thomas Lauer  
Fachbereichsleiter Finanzen

Anlage 1 LKT-S882\_Ermittl. bezifferter Bedarfsansätze\_Bezug OVG-Urt. Hirschhorn  
Anlage 2 Excel-Tabelle zur Berechnung Bedarfsansätze 2024 VG Bruchmühlbach-Miesau  
Anlage 3 Finanzdaten vorläufige Kreisumlagefestsetzung 2024 VG Bruchmühlbach-Miesau



Fachbereich 1.1  
1.1/CZ/11301  
3675/2023



31.10.2023

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.11.2023	öffentlich
Kreistag	13.11.2023	öffentlich

### Anfrage der SPD-Fraktion im Kreistag: "Rettungswache Schwedelbach"

#### Sachverhalt:

In der Anlage beigefügt, die Anfrage der SPD-Fraktion im Kreistag vom 04.10.2023, „Rettungswache Schwedelbach“, zur Kenntnisnahme.

#### **Anlage/n:**

20231004\_SPD-Anfrage\_Rettungswache Schwedelbach



## Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD-Fraktion Kreis Kaiserslautern

[ Fraktionsvorsitzender Harald Westrich  
Von-der-Leyen-Str. 23, 67731 Otterbach ]  
Landrat Ralf Leßmeister

SPD-Kreistagsfraktion  
Fraktionsvorsitzender:  
Harald Westrich  
Von-der-Leyen-Str. 23  
67731 Otterbach  
Tel.: 0178-5938313  
E-Mail: harald.westrich@zbdev.de

Datum: 04.10.2023

### Anfrage der SPD-Fraktion im Kreistag hier: Rettungswachs Schwedelbach

Sehr geehrter Herr Landrat,

die SPD-Fraktion bittet darum den oben genannten Punkt auf die nächste Kreistagssitzung zu nehmen und die unten aufgeführten Fragen zu beantworten:

#### Sachverhalt und Fragen:

Am 11.07.2016 hat der Kreistag den Bau einer Rettungswache in Schwedelbach beschlossen. Am 13.08.2018 ist der Zuwendungsantrag des DRK eingegangen. Der Kreistag hat dann am 29.10.2018 einen Beschluss über die Zuwendungshöhe getroffen. Aus der Rheinpfalz war nun zu entnehmen, dass die Kreisverwaltung nicht mehr in Schwedelbach bauen will.

- 1.) Wurde das in der Rheinpfalz genannte Planungstool eingesetzt und dadurch der Standort als ungeeignet bewertet? Oder woher kommen die Erkenntnisse, dass man nicht mehr in Schwedelbach bauen will?
- 2.) Warum wurde der Kreistag und Gemeinde nicht darüber informiert, wenn laut Bericht in der Rheinpfalz man dies wohl schon seit einem Jahr weiß?



- 3.) Werden der Gemeinde Schwedelbach die Kosten für die Änderung des Bebauungsplans erstattet, der aufgrund des Beschlusses des Kreistages an die Gemeinde herangetragen wurde?

Ein Umzug in die benachbarte Halle, die man für das SEG erworben hat, wird nun wohl angestrebt. Wie man von Aussagen des Rettungspersonal hören kann, ist man dieser neuen provisorischen Lösung in der Nachbarhalle nicht glücklich. Die Rettungsfahrzeuge passen wegen der zu geringen Durchfahrtshöhe nicht in die Halle und müssen im Winter wohl draußen stehen!

- 4.) Wenn die Rettungswache nun nicht an dem angedachten Standort gebaut wird, was passiert mit dem Grundstück bzw. Halle die für SEG gekauft wurde?

**Anregungen:**

Wäre nun nicht das Thema, dass der Standort ungeeignet ist, könnte man hier vielleicht über eine andere Lösung bzw. Vorschlag diskutieren.

Seit 7 Jahren beherbergt die Bauhofhalle in Schwedelbach den Bauhof sowie die Rettungswache und dies funktioniert wohl Dank der Gemeinde problemlos.

Auf dem Grundstück gegenüber hat der Kreis eine Halle sowie das Grundstück für die SEG erworben.

- 5.) Wäre ein Tausch der beiden Hallen zwischen Kreis und Ortsgemeinde denkbar? Die Bauhofhalle hätte die bessere Durchfahrtshöhe für die Fahrzeuge und für die Gemeinde könnte ggf. die Halle der SEG ausreichend sein.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Westrich